



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Justiz

Zweierlei Maß. Daß die Justiz nichts taugt, sondern zum Himmel schreit, haben wir so oft und aus so berufenem Munde gehört, in Zeitungen und Zeitschriften gelesen, von der Tribüne des Reichstages und so manches Einzellandtages vernommen, daß uns schließlich nichts anderes mehr übrig bleibt, als es auch zu glauben. Wenn aber sonst Selbstkenntnis der erste Schritt zur Besserung ist, so trifft das hier leider nicht zu, denn wenn wir uns an unsere Kritiker wenden, um aus ihrer Kritik zu lernen, wie wir es besser machen sollen, so geraten wir in die größte Verlegenheit. Nicht nur, daß der eine dies, der andere jenes tadelt, das Merkwürdige ist, daß es immer dieselben Persönlichkeiten, Politiker, Zeitungen, überhaupt dieselben Vertreter der öffentlichen Meinung sind, die die Rechtspflege kritisieren und dabei nicht merken, daß sie heut das Gegenteil von dem preisen, was sie gestern vertreten haben:

Weil die ordentlichen Gerichte weltfremd sind, und sich in die Verhältnisse einzelner Berufsstände nicht hineinfinden können, brauchen wir Standesgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und vielleicht nächstens noch einige mehr; dieselben Leute, die die begeistertsten Anhänger dieser Gerichte sind, sind die heftigsten Gegner der ältesten und wichtigsten, der in Wirklichkeit einzig berechtigten Standesgerichte, die wir haben, der Militärgerichte.

Auf der einen Seite tadelt man die formalistische Kompliziertheit unseres Rechtswesens, die es dem Nichtjuristen so schwer mache, sein Recht zu finden, auf der anderen Seite schafft man immer neue Sondergerichte mit verwickelten Zuständigkeiten und verursacht damit in unzähligen Prozessen unfruchtbare, Zeit und Geld kostende Streitigkeiten, die nur dadurch entstehen, daß fraglich ist, ob das

ordentliche Gericht, oder das Gewerbegericht oder das Kaufmannsgericht zuständig ist.

Ein wirkliches Übel, an dem unsere ganze Rechtspflege krankt, ist die ungeheuerliche Streit- und Prozeßsucht des Deutschen, der nicht eher ruht, als bis er von sämtlichen Instanzen becheinigt bekommen hat, daß er im Unrecht ist. Wenn aber der Vorschlag gemacht wird, im Zivilprozesse die Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte bei geringfügigen Streitgegenständen auszuschließen, oder die Möglichkeit der Anrufung der dritten Instanz, des Reichsgerichts, zu beschneiden, so steht die öffentliche Meinung dagegen wie ein Mann auf. Aber dieselbe Zeitung, die mit zu den lautesten Vertretern dieser öffentlichen Meinung gehört hat, berichtet unter der höhnischen Überschrift „Unsere Juristen“ und unter allerhand spitzigen Bemerkungen darüber, wie viel Zeit die Juristen (!) doch anscheinend hätten, über einen Fall zu streiten, in dem jemand durch Einlegung von Rechtsmitteln drei Instanzen mit der Frage beschäftigt, ob der Chausseegeldtarif, der von Kraftwagen spricht, auch auf Kraftfahräder anzuwenden sei und er daher nicht nur 10, sondern 15 Pfg. Chausseegeld zu zahlen habe. Daß es sich hier um die Rechte des sonst so ängstlich in Schutz genommenen Angeklagten handele, hat man anscheinend übersehen, ebenso, daß doch nur Juristen das Recht haben, „weltfremde Formalisten“ zu sein, nicht aber die Männer der Presse, die sich hier an die armseligen 5 Pfennige klammern, ohne danach zu fragen, ob es sich nicht etwa um einen Mann handelt, der das Kraftfahräder fortgesetzt, vielleicht zu geschäftlichen Zwecken, benutzt und für den es sich daher um eine grundsätzliche Entscheidung von ziemlichem Vermögenswert handelt.

Man schüttelt den Kopf, wenn der Staatsanwalt eine arme Frau anklagen muß, weil sie in Not halber verkauftes Brennholz im Werte

von einigen Pfennigen gestohlen hat, wenn aber bei der Reform der Strafprozeßordnung vorgeschlagen wird, der Staatsanwaltschaft zu gestatten, in gewissen besonders leichten Fällen von einer Strafverfolgung Abstand zu nehmen, so bekämpft man es, weil es zur Willkür führe.

Eine stark oppositionelle Wochenschrift berichtet unter verschiedenen ironischen Randbemerkungen über einen Zivilprozeß, der dadurch jahrelang verschleppt worden ist, daß eine Partei immer wieder neue Beweisangebote gestellt hat. Die Zeitungen tadeln es nach gewissen Sensationsprozessen, daß unsere Strafprozeßordnung es einem gewandten Advokaten ermögliche, das Gericht zur Schau-
bühne zu machen und wochenlang über Dinge verhandeln zu lassen, die mit dem eigentlichen Prozeßstoff wenig oder gar nichts zu tun haben. Wenn aber die Regierung bei einer Reform der Gesetzgebung dafür eintritt, dem Gericht ein gewisses freies Ermessen bei der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme einzuräumen, so sind es dieselben Politiker, die verkünden, daß damit das sicherste Bollwerk des — natürlich stets unschuldigen — Angeklagten gegen richterliche Willkür niedergerissen werde.

Wenn in Bonn eine Anzahl Korpsstudenten auf einer Kleinbahn Unfug treiben und schließlich angeklagt werden, weil einige der Teilnehmer den Eisenbahntransport gefährdet hätten, aber sämtlich freigesprochen werden mit der ausdrücklichen Begründung, daß sich nicht habe feststellen lassen, welche von den Angeklagten gerade die Täter gewesen seien, so ist das natürlich ein kraßes Beispiel von Klassenjustiz, wenn aber in einem großen Strafprozeße wegen Landfriedensbruches gegen sozialdemokratische Arbeiter dasselbe geschieht, dann ist das nicht etwa Gerechtigkeit, sondern eine Blamage für die Staatsanwaltschaft und ein Fall, der wieder einmal ein grelles Schlaglicht auf unseren Strafprozeß wirft, der nach einer Reform geradezu schreit.

Die meisten Richter taugen nichts, weil sie zu wenig vom praktischen Leben verstehen und weltfremd sind. Ein besonderes Palladium der Volksherrschaft aber bildet das Schwurgericht, in dem recht oft Leute sitzen, die ihr ganzes Leben in einer kleinen Stadt unter

engen Verhältnissen zugebracht haben, ferner Oberlehrer, Professoren, verabschiedete Offiziere usw. und über Dinge entscheiden, zu deren Verständnis ein recht erhebliches Maß von Kenntnissen des kaufmännischen und industriellen Lebens und der modernen Verhältnisse nötig ist. Man rühmt sich, daß man den „kleinen Befähigungsnachweis“ geschaffen habe und man kämpft für den „großen“, demzufolge niemand auch nur einen Stiefel besohlen darf, wenn er es nicht vorher ordnungsmäßig gelernt und seine Kenntnisse vor einer Prüfungskommission dargelegt hat. Nur zu dem Amte eines Geschworenen, der unter Umständen berufen ist, Menschen zum Tode zu verurteilen, bedarf es keines Studiums, keines Examens und keines Befähigungsnachweises. Um von den rein juristischen Kenntnissen ganz zu schweigen: unsere Strafrichter taugen ja deswegen so wenig, weil sie nur Juristen sind und von moderner Psychologie keine Ahnung haben und daher nicht imstande sind, Zeugenaussagen richtig zu würdigen. Die Geschworenen können es auch ohne solche Vorbildung — allerdings nur, wenn sie den Angeklagten freisprechen; wenn sie einen Unschuldigen verurteilen und dieser, nachdem das arme Opfer jahrelang im Zuchthause gefesselt hat, im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird, dann sind an diesem Fehlspruche natürlich nicht die Geschworenen schuld, sondern der Vorsitzende, der durch seine voreingenommene Verhandlungsleitung die Geschworenen verführt hat. Welch blutiger Hohn auf das ganze Schwurgericht in dieser Behauptung liegt, merkt anscheinend niemand.

Als besonders wichtig, und zwar mit Recht, erachtet man, daß die Behörden des modernen Staates an feste gesetzliche Regeln gebunden sind und den Staatsbürger nicht nach willkürlichem Ermessen behandeln dürfen. Als jedoch das preußische Oberverwaltungsgericht sich in einer neueren Entscheidung auf eine noch jetzt gültige Verordnung vom Jahre 1577 stützte, fragte eine sehr weit rechts stehende Zeitung, ob denn diese Herren kein Gefühl dafür hätten, wie lächerlich sie sich durch eine solche Begründung machten.

Als ein Grundpfeiler der Staatsordnung wird die Unabhängigkeit des Richterstandes geschätzt, aber, wohlverstanden, nur die Un-

abhängigkeit nach oben, beileibe nicht etwa nach unten. Ein Richter, der allen Vorgesetzten zum Trotz an seiner Meinung festhält und allen (angeblichen) Beeinflussungsversuchen standhält, ist ein Held. Er ist ein gerader und aufrechter Charakter, der Müdgrat hat und aus jenem zähen Holze geschnitten ist, das man freilich unter dem heutigen Strebertum nur noch selten findet. Wehe ihm aber, wenn er es wagt, eine Auffassung zu vertreten, die der öffentlichen Meinung unbequem ist. Dann wird er mit Schmutz beworfen, weil er sich in bürokratischem Dünkel dem lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes entgegenstemmt. Ehrlich gesagt, es gehört unter den heutigen Verhältnissen, bei der Zügellosigkeit einer gewissen Presse und der weitverbreiteten Verlogenheit der politischen Agitation, ein weit größerer Mut dazu, ein Urteil zu fällen, von dem man voraussieht, daß es in der Öffentlichkeit Staub aufwirbeln wird, als einen Spruch zu erlassen, der vielleicht einem Vorgesetzten nicht gefällt. Mit wie verschiedenem Maße gerade auf diesem Gebiete gemessen wird, dafür nur ein Beispiel aus jüngster Zeit: Gelegentlich einer Interpellation über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes tadelt ein Redner eine gewisse Auslegung dieses Gesetzes durch die Gerichte. Der Reichskanzler erklärt hierauf, er halte ebenfalls diese Auslegung nicht für richtig, er sei aber nicht berechtigt, den Gerichten hierüber Anweisungen zu erteilen. Und was geschieht in den Reihen der linken Seite des Hauses, aus der Mitte derselben Herren, die sich sonst mit ebensogroßem Eifer wie ungebeter Bestissenheit als Wahrer der Unabhängigkeit des Richterstandes aufspielen? Man rief dem Reichskanzler zu: „Die Gerichte sollen sich danach richten.“ Das bedeutet also, daß sie solange unabhängig sein sollen, als ihre Anschauungen der Demokratie wohlgefällig sind, länger nicht. Es macht einen eigenartigen Eindruck, daß ein solcher Zwischenruf aus denselben Reihen stammt, aus denen man so oft der rechten Seite des Hauses höhnisch das Wort entgegeng gehalten hat: „Und der König absolut, wenn er unseren Willen tut.“

Übrigens, damit wenigstens in einer Beziehung Gerechtigkeit herrsche und nicht mit zweierlei, sondern nur mit einerlei Maß ge-

messen werde, so kommen die Gerichte nicht etwa schlechter weg, als ihre höchste Spitze, die Justizverwaltung. In allen Tonarten singt die öffentliche Meinung das Lied, daß das Examen nicht den Mann macht, daß man sich hüten solle, den Wert einer staatlichen Prüfung zu überschätzen, sondern nur danach fragen solle, wer sich im Berufe als tüchtig bewähre. Das hindert aber nicht, daß man dem preussischen Justizminister einen Vorwurf daraus macht, wenn er Assessoren, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, mitteilt, daß sie auf Anstellung nicht zu rechnen hätten. Warum das, was sonst richtig ist, hier auf einmal falsch sein soll, warum es gerade hier erlaubt sein soll, sich eine Pfründe zu ersitzen, darauf ist man uns bisher die Antwort schuldig geblieben. Vermutlich glaubt man auch hier wieder einmal die Unabhängigkeit des Richterstandes gefährdet. Die Herren mögen ruhig schlafen. Wenn es wirklich einmal nötig sein sollte, wozu vorläufig keinerlei Aussicht vorhanden ist, die Unabhängigkeit des Richterstandes gegen Beeinträchtigungen von oben her zu schützen, so werden wir selbst uns unsere Stellung zu wahren wissen.

Die Tagespresse als die berufene Vertreterin der öffentlichen Meinung klagt so oft darüber, daß die Gerichte ihr nicht die nötige Achtung vor ihrer Berufstätigkeit entgegenbringen. Wenn das richtig ist, so ist der Grund dafür nach dem Vorstehenden nicht schwer zu finden. —

Nachwort. Nachdem dieser Aufsatz zum Druck gegeben war, hat im Reichstage die Beratung des Justizetats stattgefunden.

Dabei hat sich ein Abgeordneter in heftigen Anklagen gegen ein Gericht ergangen, das sich von einem Angeklagten eine schriftliche Erklärung hatte ausstellen lassen, wonach er auf Innehaltung der Ladungsfrist verzichtete. Es handelt sich darum, daß nach der Strafprozessordnung zwischen der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung und dieser selbst eine Frist von mindestens einer Woche liegen muß, um dem Angeklagten die Vorbereitung auf die Verhandlung zu ermöglichen, und es ist vielfach üblich, in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte, um ihnen diese Haft möglichst

abzufürzen, zu befragen, ob sie auf Innehaltung der Ladungsfrist verzichten. Daraus, daß dies hier geschehen ist, wird die Berechtigung hergeleitet, das Gericht einer Vergewaltigung des Angeklagten zu zeihen. Würde ein Gericht erklären, die Ladungsfrist sei im Gesetz bestimmt und es sei daher unzulässig, dem Angeklagten dadurch entgegenzukommen, daß man sie im Einverständnis mit ihm abfürzt, so würde man über Formalismus schreiben; würde ein Gericht sagen, die Ladungsfrist könne zwar abgefürzt werden, aber es sei ja nicht Aufgabe des Gerichts, den Angeklagten hierauf aufmerksam zu machen, wenn er nicht selbst einen dahingehenden Antrag stelle, so würden die Kritiker fragen, ob denn das Gericht kein Verständnis dafür habe, daß ein Laie sich in den formalistischen Fallstricken und Schleichwegen der Strafprozeßordnung nicht zurechtfinden könne.

Landrichter Dr. Riedinger-Beuthen

Schulfragen

Dr. Joh. Friedrich von Schulte: Gegen die Konfessionsschule. Mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Emil Roth, Gießen 1912. M. 1.—

Durch den sächsischen Volksschulgesetzentwurf ist die Frage der Konfessionsschule wieder in den Vordergrund getreten und hat einen alten Kämpfer für religiöse Toleranz, den 85-jährigen Ritter von Schulte, den Mitbegründer des Altkatholizismus veranlaßt, sich „vom Standpunkt des gläubigen Christen, des Vaterlandsfreundes“ mit aller Schärfe gegen die Konfessionsschule auszusprechen. Konservative evangelischer Orthodorie und Ultramontane, behauptet Schulte, halten an der Konfessionsschule fest, um die Schule, Lehrer und Schüler in der Hand zu haben. Dies geschehe entgegen dem Gesetze auch bei der evangelischen Geistlichkeit durch die Ortschulaufsicht und die Kreischulaufsicht, die überwiegend von evangelischen Geistlichen ausgeübt wird. Übrigens sträuben sich viele evangelische Pfarrer gegen diese Aufsicht, von der sie nur Scherereien haben, während die Lehrer mit ihnen meist besser fahren, als mit Fachleuten. Grundsätzlich bleibt aber die Gefahr vorhanden, daß die Geistlichkeit auch über den Religionsunterricht hinaus einen konfessionell Grenzübertreten II 1912

färbenden Einfluß auf die Schulen gewinnt. Das darf auf keinen Fall geschehen, denn es ist die Aufgabe des Staates, „alle künftigen Staatsbürger in demselben patriotischen Geiste heranzubilden“ und die Religion darf nicht mehr als die Deutschen trennend behandelt werden. Die Erfahrung aller Länder, in denen die öffentlichen Schulen konfessionslos sind, lehrt, daß die beiden großen Konfessionen dort in besserer Eintracht leben, als bei uns. Der Religionsunterricht ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften, er muß in konfessionell gemischten Gegenden von den Geistlichen erteilt werden. Im übrigen darf die Religionsgemeinschaft keinen Einfluß auf das Schulwesen ausüben, denn das Schulwesen ist Sache des Staates. Den Widersinn der Konfessionsschule zeigen am deutlichsten die kleinen katholischen Volksschulen von 20 bis 30 Schülern an überwiegend evangelischen Orten; sie belasten Staats- bzw. Gemeindekasse unnötig, die Schüler müssen von der einen Lehrkraft im Einklassensystem unterrichtet werden, während sie ohne irgend jemand Kosten zu bereiten, auf der benachbarten öffentlichen Volksschule im Achtklassensystem viel besser unterrichtet werden könnten und ganz sicher mehr im patriotischen Sinne aufwachsen würden, wenn ihnen nicht von Jugend an die konfessionelle Trennung ad oculos demonstriert würde.

Schulte würzt übrigens seine Ausführungen mit sehr lehrreichen Erinnerungen aus seiner Jugend in der unberblühten, frischen Art, die wir aus seinem Memoirenwerk kennen. Fritz Tychow-Einbeck

Philosophie

Person und Persönlichkeit. Von D. F. Niebergall, Professor an der Universität Heidelberg. Leipzig 1911. Verlag Quelle u. Meyer. 170 S. 8°. Preis geb. 4 M.

Man ist heute gewohnt, das Problem der Persönlichkeit, der Individualität, als ein psychologisches Problem behandelt zu sehen, man bemüht sich meistens, es auf dem Wege psychologischer Untersuchung zu lösen.

Diesen Weg verschmäht Niebergall; er zieht es vor, sein Problem auf eine Art zu lösen, die gerade in unserer Zeit etwas in Mißcredit geraten ist, nämlich durch logisch-meta-

physische Spekulation. Er macht sich daran, auf Grund einer feinfühligsten Interpretation des Sprachgebrauches die beiden Begriffe „Person“ und „Persönlichkeit“ voneinander zu scheiden und jeden für sich bis ins einzelne zu bestimmen, um sie dann in die Stufenfolge der Werte einzureihen, die eine theologisch-dualistische Metaphysik zwischen den beiden Prinzipien „Natur“ und „Geist“ aufbaut. Letztes Ziel der Untersuchung ist also nicht nur eine Begriffsbestimmung, sondern eine Wertung der „Person“ und der „Persönlichkeit“ auf Grund einer christlich-theologischen Wertphilosophie.

Die Resultate dieser Untersuchungen, die den ersten Teil des Buches füllen, sollen hier kurz angedeutet werden. Schon „dem Menschen als solchen, wie er aus den Händen der Natur hervorgegangen ist“, kommt auf dem Boden der human-christlichen Kultur Wert zu: er ist „Person“. Auch als bloßes „Erzeugnis der Natur“ hat der Mensch „Eigenrecht“ — das Recht zu bestehen und zu leben, „angeborenes Menschenrecht“ — und „Eigenart“, d. h. bestimmte und so nur einmal vorhandene Anlage. Die Person, als „Natur“, steht aber nur auf einer Wertstufe zweiten Grades.

Einen Wert ersten Grades dagegen verkörpert die „Persönlichkeit“ als eigenartiger Besitz der „höchsten geistigen Werte“. Die Person, die Natur, liefert das Eigen; die Persönlichkeit, als Ausfluß und Verkörperung des Geistes, „nimmt dies Eigen als gewollt in sich auf und setzt es in Verbindung mit den höchsten Werten und Idealen des geistigen Lebens“, sie ist „die Verklärung der Person“.

Diese letzten Gedanken finden ihre besondere Ausführung in einer „Metaphysik der Persönlichkeit“, die der Verfasser an den Schluß des ersten Teiles gesetzt hat. Die eigentliche Aufgabe dieser „Metaphysik der Persönlichkeit“ ist die, von der Metaphysik die Fäden zu knüpfen, die hinüberführen in das Gebiet der Religion. Er sagt: „Persönlichkeit ist gegründet auf ein höheres Ich. Sie kommt zustande,

wenn man sich mit dem Absoluten verbindet oder das Absolute sich herabsenkt in die Person.“ Eine praktische Wendung erhält diese Metaphysik allerdings sofort, wenn dann Niebergall weiter sagt: „Ich (d. h. wohl die Person) muß mein höheres Ich selbst zu gewinnen, ich muß den Anschluß an mein Ich zu erlangen suchen. Ich muß mich gleichsam erkennen, wie ich von Gott erkannt bin, also wie Gott mich haben will.“ Auf diese Weise kann man es sehr wohl verstehen, daß Niebergall schließlich behauptet: „Zuletzt ruht alle Rede von Persönlichkeit auf dem Glauben an ein Absolutes.“

Nach meiner Überzeugung hätte der Verfasser am Schluß seiner spekulativen Überlegungen diesen Ausspruch nicht tun können, wenn er ihn nach seiner anfänglichen logisch-sprachlichen Begriffsinterpretation einer Nachprüfung unterzogen hätte. Wir sprechen von einer Persönlichkeit auch da, wo augenscheinlich kein solcher Glaube an ein Absolutes im geistigen Sinne vorliegt. Auch ein Materialist kann eine Persönlichkeit sein. So zeigt sich am Schluß von Niebergalls metaphysischen Betrachtungen klar und deutlich jener Fehler, der einer logisch-spekulativen Methode immer anhaftet: der Forscher erliegt gar zu leicht der Versuchung, bei der Bestimmung eines Begriffes in ihn immer gerade das hineinzulegen und in ihm zum Schluß gerade immer das zu finden, was er darin finden will.

Der zweite, umfangreichere Teil des Niebergallschen Buches zeigt gewissermaßen die praktische Anwendung jener metaphysischen Ideen im Leben. Er soll uns zeigen, wie Person und Persönlichkeit sich entfalten und betätigen, wie sie in einer Reihe von Gebieten des äußeren Lebens wirksam werden sollen. Eine Reihe solcher Gebiete — die Alkoholfrage, das sexuelle Gebiet, die Ehe, die Erziehung, die Religion, die soziale Frage, Politik, Kunst und Dichtung — sollen hier genannt sein, mehr um die Mannigfaltigkeit und den Reichtum des Buches anzudeuten, als um es zu erschöpfen.

Dr. W. Warstat-Altona

